

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung  
und Migration**

### **Personaleinsatz zur Extremistenüberwachung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Mitarbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), Abteilung „Rechts-/Linksextremismus und -terrorismus“, Referat „Beschaffung“, für die Informationsbeschaffung „Rechtsextremismus/-terrorismus“ und wie viele für die Informationsbeschaffung „Linksextremismus/-terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;
2. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung Gewaltorientierter Rechtsextremismus und -terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;
3. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung Linksextremismus und -terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;
4. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung islamfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen, Reichsbürger“ für die Auswertung islamfeindlicher Bestrebungen, wie viele für die Auswertung rechtsextremistischer Bestrebungen und wie viele für die Auswertung „Reichsbürger“ Stand März 2018 eingesetzt waren;
5. warum die Auswertung islamfeindlicher Bestrebungen beim LfV (Ziffer 4) im Kontext rechtsextremistischer Gefahrenabwehr angesiedelt ist und offenbar Rechtsextremen angelastet wird, obwohl mittlerweile offenbar geworden ist (Stuttgarter Nachrichten vom 21. März 2018, „Kampf auf deutschen Boden verlagert“), dass Attacken gegen islamische Vereinshäuser oder islamische Gotteshäuser auch in Baden-Württemberg durch deutsche und türkische (damit ausländische) Linksextremisten verübt werden;

Eingegangen: 22.03.2018/Ausgegeben: 24.04.2018

**1**

6. warum es – vor dem Hintergrund dessen, dass laut Landesverfassungsschutzgesetz Aufgabe des LfV ist „Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder“ frühzeitig zu erkennen und abzuwehren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht islamisch ist, der Islam selbst nicht demokratisch ist und nach Auffassung des Bundesinnenministers Seehofer nicht zu Deutschland gehört – für notwendig erachtet wird, im LfV islamfeindliche Bestrebungen nachrichtendienstlich aufzuklären anstatt die Aufklärung von Straftaten zum Nachteil islamischer Einrichtungen beispielsweise der Kriminalpolizei zu überlassen, wie dies auch bei christenfeindlichen Straftaten wie beispielsweise Kirchenschändungen der Fall ist;
7. wie viele Mitarbeiter Stand März 2018 in den Kriminalinspektionen sechs (politisch motivierte Kriminalität) der zwölf Polizeipräsidien (Aalen, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm) für die Aufklärung von Straftaten der „PMK-links“ zuständig sind und wie viele für die Aufklärung von Straftaten der „PMK-rechts“ zuständig sind (bitte in tabellarischer Form);
8. wie viele politisch motivierte Straftaten aus dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ und wie viele aus dem Phänomenbereich „PMK-links“ die Inspektion 610 der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts 2016 und 2017 bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeitet hat;
9. bei wie vielen der Verfahren aus Ziffer 8, die zuvor unter dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ bearbeitet worden waren, Personen aus dem islamischen/islamistischen Spektrum bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden;
10. bei wie vielen der Verfahren aus Ziffer 8, die zuvor unter dem Phänomenbereich „PMK-links“ bearbeitet worden waren, Personen aus dem islamischen/islamistischen Spektrum bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden.

22. 03. 2018

Rottmann, Berg, Dürr, Palka, Voigtmann AfD

#### Begründung

Focus-Online vom 11. November 2017 ist unter dem Titel „Berliner Verfassungsschutz stellt Telefonüberwachung von Linksextremisten ein“ zu entnehmen, dass in Berlin zwölf Verfassungsschutzbeamte die linke, aber deren 36 die rechte Szene beobachten und nur halb so viele Kommissariate des Landeskriminalamts linke Straftaten als rechte Straftaten bearbeiten. Da die entsprechenden Zahlen für Baden-Württemberg interessierten, wurden mit Drucksache 16/3416 danach gefragt.

Die Beantwortung erfolgte nach Auffassung der Antragsteller aber höchst unbefriedigend in der Weise, dass breite Ausführungen zur – überhaupt nicht erfragten – Organisationsform gemacht wurden, eine exakte Gesamtzahl aber weder für den Bereich des Verfassungsschutzes noch für jenen des Vollzugsdienstes noch für jenen des Landeskriminalamtes genannt wurde, bzw. angeblich nicht genannt werden konnte. Immerhin ging hervor, dass sich beim LfV zwei Referate dem Rechtsextremismus und nur ein Referat dem Linksextremismus widmen.

Unter der Annahme, dass in jeder Dienststelle für jede Personalstelle eine Zuständigkeitsvorgabe existiert, wird vorliegender Antrag auf Grundlage der genannten Drucksache gestellt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2018 Nr. 4-1080/365 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist der Landesregierung nach sorgfältiger Abwägung aus Gründen des Staatswohls in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil nicht möglich. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die genannten Fragen ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen:

Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, sind nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ einzustufen. Die Kenntnisnahme von schützenswerten organisatorischen oder stellenbezogenen Angaben wie dem Personalansatz des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) durch Unbefugte könnte sich nachteilig für die Interessen des Landes Baden-Württemberg auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV im Bereich des Rechts-/Linksextremismus und -terrorismus gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg schädlich sein kann.

Die Antworten zu den Fragen 2 und 3 sind daher als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Landtag gesondert übermittelt.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Mitarbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), Abteilung „Rechts-/Linksextremismus und -terrorismus“, Referat „Beschaffung“, für die Informationsbeschaffung „Rechtsextremismus/-terrorismus“ und wie viele für die Informationsbeschaffung „Linksextremismus/-terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;*
- 2. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung Gewaltorientierter Rechtsextremismus und -terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;*
- 3. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung Linksextremismus und -terrorismus“ Stand März 2018 eingesetzt waren;*
- 4. wie viele Mitarbeiter in der oben genannten Abteilung des LfV im Referat „Auswertung islamfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen, Reichsbürger“ für die Auswertung islamfeindlicher Bestrebungen, wie viele für die Auswertung rechtsextremistischer Bestrebungen und wie viele für die Auswertung „Reichsbürger“ Stand März 2018 eingesetzt waren;*

Zu 1. bis 4.:

Der Personaleinsatz in den Referaten „Beschaffung Rechts-/Linksextremismus und -terrorismus“ (Frage 1) sowie „Auswertung islamfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen, Reichsbürger“ (Frage 4) des LfV lässt sich nicht im Sinne der Fragestellung aufschlüsseln, da die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nicht ausschließlich einen der genannten Bereiche bearbeiten, sondern phänomenübergreifend tätig werden und sich die Arbeitsbereiche vielfach überschneiden.

Die Antwort zu den Fragen 2 und 3 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Sie ist mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und wird dem Landtag separat übermittelt. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. *warum die Auswertung islamfeindlicher Bestrebungen beim LfV (Ziffer 4) im Kontext rechtsextremistischer Gefahrenabwehr angesiedelt ist und offenbar Rechtsextremen angelastet wird, obwohl mittlerweile offenbar geworden ist (Stuttgarter Nachrichten vom 21. März 2018, „Kampf auf deutschen Boden verlagert“), dass Attacken gegen islamische Vereinshäuser oder islamische Gotteshäuser auch in Baden-Württemberg durch deutsche und türkische (damit ausländische) Linksextremisten verübt werden;*
6. *warum es – vor dem Hintergrund dessen, dass laut Landesverfassungsschutzgesetz Aufgabe des LfV ist „Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder“ frühzeitig zu erkennen und abzuwehren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht islamisch ist, der Islam selbst nicht demokratisch ist und nach Auffassung des Bundesinnenministers Seehofer nicht zu Deutschland gehört – für notwendig erachtet wird, im LfV islamfeindliche Bestrebungen nachrichtendienstlich aufzuklären anstatt die Aufklärung von Straftaten zum Nachteil islamischer Einrichtungen beispielsweise der Kriminalpolizei zu überlassen, wie dies auch bei christenfeindlichen Straftaten wie beispielsweise Kirchenschändungen der Fall ist;*

Zu 5. und 6.:

Das LfV beobachtet verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe. Von Verfassungsschutzrelevanz ist auszugehen, wenn Muslimen wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zugestanden werden sollen, insbesondere die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und der damit einhergehende Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Dagegen ist Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf etwaige Gefahren des politischen Islams für Grundwerte unserer Gesellschaft hinweist, Bestandteil einer legitimen, gegebenenfalls durchaus auch kritischen und streitigen allgemein gesellschaftlichen Diskussion, die in der Regel nicht der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt. Vor diesem Hintergrund erstreckt sich der gesetzliche Auftrag des LfV auch auf die Beobachtung der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit. Das LfV wird hierbei im Vorfeld tätig, während die Aufklärung von Straftaten der Polizei obliegt.

Im Referat „Auswertung islamfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen, Reichsbürger“ wird unter anderem der diskursorientierte Rechtsextremismus bearbeitet, weshalb hier jene islamfeindlichen Bestrebungen relevant sind, die in Verbindung mit diesem Phänomenbereich auftreten. Soweit im Einzelfall bei Übergriffen gegen islamische Vereinshäuser beispielsweise aufgrund polizeilicher Ermittlungsergebnisse naheliegt, dass diese durch andere politisch-extremistische Einstellungen motiviert sind, werden sie in den diesen Phänomenbereichen entsprechenden Referaten bearbeitet, namentlich in den Referaten zur Auswertung des Ausländerextremismus bzw. des Linksextremismus.

7. *wie viele Mitarbeiter Stand März 2018 in den Kriminalinspektionen sechs (politisch motivierte Kriminalität) der zwölf Polizeipräsidien (Aalen, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm) für die Aufklärung von Straftaten der „PMK-links“ zuständig sind und wie viele für die Aufklärung von Straftaten der „PMK-rechts“ zuständig sind (bitte in tabellarischer Form);*

Zu 7.:

Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und den regionalen Polizeipräsidien sind keine gesonderten Organisationseinheiten (OE) für die Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) – links – bzw. PMK – rechts – ausgewiesen. Eine nach Dienststellen aufgliederte und OE-scharfe Ausweisung von Per-

sonalansätzen ist somit nicht möglich. Die Ermittlungstätigkeit erfolgt vielmehr grundsätzlich lageorientiert und phänomenübergreifend. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 der Drucksache 16/3416 vom 31. Januar 2018 verwiesen.

*8. wie viele politisch motivierte Straftaten aus dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ und wie viele aus dem Phänomenbereich „PMK-links“ die Inspektion 610 der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts 2016 und 2017 bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bearbeitet hat;*

Zu 8.:

Die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Baden-Württemberg gliedert sich in fünf Inspektionen. Die Inspektion 610 ist für politisch motivierte Straftaten in den Bereichen des Rechts-/Linksextremismus/-terrorismus, der NS-Gewaltverbrechen, der Spionage und des Landesverrats zuständig. Sie hat im Jahr 2016 innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs 313 und im Jahr 2017 174 Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorgelegt.

*9. bei wie vielen der Verfahren aus Ziffer 8, die zuvor unter dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ bearbeitet worden waren, Personen aus dem islamischen/islamistischen Spektrum bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden;*

*10. bei wie vielen der Verfahren aus Ziffer 8, die zuvor unter dem Phänomenbereich „PMK-links“ bearbeitet worden waren, Personen aus dem islamischen/islamistischen Spektrum bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden.*

Zu 9. und 10.:

Detaillierte inhaltliche Angaben zu den Verfahren sind nur mit händischen Einzelfallauswertungen unverhältnismäßigen Aufwands möglich.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration